

Einkaufsbedingungen der CeramTec AG

Stand: November 2009

1. Allgemeines

Für sämtliche Rechtsbeziehungen mit Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten ausschließlich nachfolgende Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“ genannt) erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend „Lieferung“ genannt).

2. Vertragsschluss/-änderungen

- 2.1 Bestellungen, Vertragsabschlüsse sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wobei darunter auch die Mitteilung per Telefax oder Datenfernübertragung fällt. Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss sind erst dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind; dieses gilt insbesondere für Änderungen und/oder Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen. Der Lieferant hat Bestellungen unter Angabe verbindlicher Preise und Liefertermine schriftlich innerhalb von fünf Werktagen zu bestätigen.
- 2.2 Hinweise auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbe- und sonstigen Zwecken bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

3. Liefertermine

- 3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung an dem in der Bestellung angegebenen Ort. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2000), so hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.2 Wird erkennbar, dass ein vereinbarter Liefertermin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, hat der Lieferant uns unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
- 3.3 Gerät der Lieferant in Verzug, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte befugt, ab Verzugseintritt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtbestellwertes je angefangene Kalenderwoche, maximal jedoch 5 % zu verlangen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen verspäteter Lieferung zustehenden Ersatzansprüche sowie die Vertragsstrafe.

4. Lieferungen

- 4.1 Die Lieferung hat an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Waren sind art- und fachgerecht zu verpacken, damit Qualitätsbeeinträchtigungen wie z.B. Beschädigungen, Verschmutzungen oder Veränderungen beim Transport ausgeschlossen sind. Bei der Auswahl der Verpackung ist deren Tragfähigkeit und Stapelbarkeit zu berücksichtigen. Die geltenden EG-Richtlinien sind zu beachten.

4.2 Wir sind berechtigt, unabhängig von einer Wareneingangsprüfung, Mehrlieferungen als nicht vereinbart, und Minderlieferungen als Teilleistungen jeweils auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Lieferungen früher als vereinbart erbringt.

4.3 Die Lieferung oder Herstellung von Lieferungen durch Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

5. Preis- und Rechnungsstellung

5.1 Vereinbarte Preise verstehen sich frei in der Bestellung angegebenes Lieferwerk einschließlich handelsüblicher, sicherer Verpackung.

5.2 Rechnungen sind unverzüglich nach der Lieferung mit eindeutigem Bezug zur Bestellnummer und unter Angabe der Bestelldaten an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse einzureichen. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen begründen keine Zahlungsverpflichtung und werden unbezahlt an den Lieferanten zurückgesandt. Nachnahmesendungen werden nicht akzeptiert.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, so erfolgen unsere Zahlungen netto zum 10. des dem Rechnungseingangsdatum folgenden Monats. Zahlungen bedeuten nicht die Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

6.2 Unabhängig von einer Wareneingangsprüfung gilt nur der Gegenwert der tatsächlich empfangenen Lieferung als geschuldet.

7. Gewährleistung

7.1 Die Annahme der Lieferung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Funktionsfähigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dieses nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.2 Hinsichtlich vorliegender Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

7.3 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferung den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätskriterien entspricht, für unsere Zwecke geeignet und nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass seine Lieferung darüber hinaus dem jeweiligen Stand der Technik und den einschlägigen DIN-Normen, den maßgeblichen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten oder mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind.

7.4 Der Lieferant befolgt alle anwendbaren Gesetze und Richtlinien des Landes, in dem Herstellung und Vertrieb erfolgen. Diese Gesetze schließen u.U. Umweltgesetze, Nukleargesetzgebung und Gesetze zur Produktsicherheit ein.

7.5 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.

7.6 Unterbleibt trotz Aufforderung durch uns die Mängelbeseitigung, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

- 7.7 Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt 2 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang) bzw. beim Werkvertrag mit Abnahme des Werkes bzw. mit Beendigung der Nacherfüllung. Die Gewährleistungsfrist für Rechtsmängel beträgt 10 Jahre; bei Vorliegen solcher Rechtsmängel wird uns der Lieferant zudem von möglichen Ansprüchen Dritter freistellen.
- 7.8 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war.
- 7.9 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen.
- 7.10 Für den Fall, dass wir hergestellte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurücknehmen oder wir deswegen eine Minderung des Kaufpreises akzeptieren mussten oder sonst wie in Anspruch genommen wurden, behalten wir uns den Rückgriff auf den Lieferanten vor. Zudem sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten hat.

8. Produkthaftung

- 8.1 Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle entstandenen und entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für eine etwaige Rückrufaktion. Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, für solche Fälle eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 2,5 Mio. abzuschließen und uns dieses auf unser Verlangen nachzuweisen.

9. Schutzrechtsverletzungen

Der Lieferant haftet dafür, dass seine Lieferung sowie ihre Nutzung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt. Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter unterstützt uns der Lieferant auf eigene Kosten bestmöglich und stellt uns bei begründeten Ansprüchen von diesen und allen dabei entstehenden Kosten frei.

10. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände auszuführen haben, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Unfall wurde durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht.

11. Arbeitsmittel und Gefahrstoffe

- 11.1 Die Verwendung von zur Belieferung notwendigen Vorrichtungen, Anlagen, Werkzeuge, Formen, Matrizen, Mess- und Prüfmittel, etc. bedarf unserer vorherigen Genehmigung. Die Kosten hierfür trägt mangels anderweitiger Vereinbarung der Lieferant. Soweit wir die Kosten für die genannten Gegenstände ganz oder teilweise übernehmen, erwerben wir daran Eigentum bzw. Miteigentum.

- 11.2 Die Lieferung von Gefahrstoffen und anderen Gütern, die gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Anforderungen genügen müssen, müssen von uns nur angenommen werden, wenn die erforderlichen und ordnungsgemäß ausgestellten Sicherheitsdatenblätter und/oder andere entsprechend ausreichende Unterlagen beigefügt sind.

12. Vertraulichkeit und Unterlagen

- 12.1 Der Lieferant wird alle im Rahmen des Auftrags erlangten Informationen technischer wie geschäftlicher Art unabhängig vom Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses streng vertraulich behandeln, und zwar auch für die Zeit nach Abschluss oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses. Dieses gilt nur dann nicht, wenn die Informationen nachweislich öffentlich bekannt sind.
- 12.2 Auf unsere Anforderung sind sämtliche von uns stammende Informationen (auch Kopien, Aufzeichnungen, etc.) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
- 12.3 Von uns übergebene Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Modelle und andere Unterlagen verbleiben in unserem Eigentum und dürfen - soweit nicht zur Auftragserfüllung notwendig - ohne unsere schriftliche Genehmigung weder ganz noch teilweise weitergegeben oder vervielfältigt, ihr Inhalt – auch nicht teilweise – verwertet, elektronisch verarbeitet oder Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder sonst wie wirtschaftlich verwertet werden. Jegliche Be- oder Verarbeitung der genannten Gegenstände erfolgt für uns.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

14. Ethisches Verhalten

- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 14.2 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.
- 14.3 Wir fordern die Einhaltung der Gesetze durch unsere Lieferanten. Lieferanten, die sich an jedweder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte ihrer Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen, die ihre Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter am Arbeitsplatz vernachlässigen und die ihren Verpflichtungen durch die Umweltschutzgesetze nicht nachkommen, werden - sofern diese Verstöße für CeramTec erkennbar sind – aufgefordert, ihren Pflichten innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen. Geschieht dies nicht, sind geeignete Verfahren einzuleiten, mit dem Ziel, sich von dem Lieferanten zu trennen.
- 14.4 CeramTec AG kann es nicht leisten, ihre Lieferanten aktiv hinsichtlich der Einhaltung obiger Standards zu überprüfen. Mittels der Forderungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen wirken wir auf die Lieferanten ein, den ethischen Anforderungen zu genügen. Einkaufsmitarbeiter mit Kontakt zu Lieferanten sind sensibilisiert, wo immer durchführbar (z.B. anlässlich von Besuchen, Audits, Gesprächen, Pressemitteilungen und sonstigen Beobachtungen), Rückschlüsse auf das ethische Verhalten von Lieferanten zu ziehen und negativen Eindrücken bzw. Informationen wie oben beschrieben, aktiv nachzugehen.

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 15.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.3 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich Vertragverhältnisse, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Stuttgart, nach unserer Wahl auch das für den Sitz oder die Niederlassung des Lieferanten zuständige Gericht bzw. das Gericht des Erfüllungsortes.